

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erforschung der Geschichte der Viadrina“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt an der Oder.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Erforschung und Verbreitung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der fast 500jährigen Geschichte der Oder-Universität Viadrina unter historischen, politischen, soziologischen, kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten. Insbesondere bemüht er sich um das Sammeln, sachgemäße Konservieren und wissenschaftliche Erschließen authentischer Dokumente, Bilddokumente und anderer Objekte in Originalen oder Reproduktionen und um ein zur Verfügung-Stellen dieser Materialien in wissenschaftlich vertretbarer Form für Verlage, Medien aller Art, für die Erwachsenenbildung, den Schul- und Universitätsunterricht sowie für Ausstellungen aller Art. Zugleich widmet er sich der Propagierung der historischen Forschungsergebnisse durch entsprechende Publikationen, Kolloquien, Konferenzen und wissenschaftliche Studienaufträge. Gerade vor dem Hintergrund der Wiedereröffnung der Viadrina als Europa-Universität durch das Land Brandenburg und ihrer wiederentdeckten Brückenfunktion nach Ost- und Mitteleuropa wird die Bedeutung dieser Aktivitäten und Projekte deutlich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Er dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Vereinszweck. Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie er-

werbswirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 4 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an ein zu bildendes Forschungsinstitut für die Geschichte der Viadrina mit vergleichender Zielsetzung, sofern dieses gemeinnützig ist. Sollte dieses Institut nicht zustande kommen, fällt das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks an die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina zu Frankfurt an der Oder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 5 Genehmigung durch das Finanzamt**

Jeder Beschluß über die Änderung der §§ 1 bis 5 dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied kann werden, wer sich durch wissenschaftliche Leistungen auf dem Arbeitsgebiet des Vereins ausgewiesen hat oder wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. In diesem Rahmen können sowohl natürliche als auch juristische Personen Vereinsmitglied werden. Auch die Aufnahme von nicht

rechtsfähigen Personenvereinigungen ist zulässig, sofern diese Vereinigungen einer einheitlichen Willensbildung unterliegen.

2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Im Antrag sollen der Name, die Anschrift, die Berufsbezeichnung, das Geburtsdatum, sowie eine kürzere Begründung vorhanden sein. Für den Antrag von juristischen Personen und Vereinigungen gilt entsprechendes. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt und Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit ihrer Auflösung bzw. Liquidation.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit erklärbar und wirkt ab Beginn des folgenden Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden (Ausschluß), wenn es trotz 2-maliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist, wenn es gegen Satzungsbestimmungen vorsätzlich verstoßen hat oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins gröblich geschädigt hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Gerichtlich und außergerichtlich

kann der Verein nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch satzungsändernden Beschluß erhöhen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt, er bleibt jedoch darüber hinaus im Amt, solange Neuwahlen noch nicht stattgefunden haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muß einberufen werden, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder das schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 7 Tage vor dem Versammlungstermin unter Benennung der Tagungsordnung durch den Vorstand.
3. In jedem Fall reicht es aus, wenn die Einladung nur von einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird. Die jeweilige Einladungsfrist beginnt ab Datum des Poststempels der Einladung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die zwei Kassenprüfer und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes sowie über die Auflösung des Vereins. Sie kann vom Vorstand jederzeit Rechenschaft fordern.

6. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat mit bis zu 4 Mitgliedern wählen. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.

## **§ 12 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes jedoch in geheimer Wahl. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Beschlußfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist eine weitere Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
2. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung anwesend ist.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer wahrgenommen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und haben das Vorschlagsrecht über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 14 Protokoll**

Wahlen und Abstimmungen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie einem Protokollführer zu unterschreiben, der vor Beginn der Abstimmung oder Wahl vom Versammlungsleiter zu bestimmen ist.